

Stenographischer Bericht

21. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

29. Jänner 1932.

Inhalt:

Tagesordnung: Erstellung derselben durch die Punkte 1 bis 24 der Verhandlungen und dringliche Behandlung derselben (410).

Auflage: Die Beilagen Nr. 76 bis 79 und die schriftlich eingebrachte Regierungsvorlage, E.-Zl. 221 (410).

Zuweisungen: Die aufgelegten Beilagen Nr. 76 bis 78 und die Regierungsvorlage, E.-Zl. 221 (410).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, betreffend die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 20. Mai 1930, Nr. 603 und die Abänderung des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBI. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbstergeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost). — Berichterstatter Peintinger (410). — Annahme des Antrages (410).

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Kulturgründe. Berichterstatter Peintinger (411). — Annahme des Antrages (411).

3. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz, betreffend den Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Kulturpflanzenschutzgesetz). — Berichterstatter Hartleb (411 u. 413). — Redner: Gfölller (412), Praßl (412). — Annahme des Ausschußantrages und des Resolutionsantrages Praßl (413).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 149, betreffend die Anerkennung einer Gnadenpension an die gewesene Lehrerin Olga Zörkler geb. Illischer in Sußwerk. Berichterstatter Wolf (413). — Annahme des Antrages (414).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Bacher, E.-Zl. 158, betreffend die Bewilligung eines Betrages von S 200.000— zur Gewährung von Beihilfen für solche Gemeinden, welche vorübergehend außerstande sind der ihnen obliegenden Armenversorgung nachzukommen. — Berichterstatter Wolf (414). — Annahme des Antrages (414).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift des Primarius Dr. Ernst Bouvier, E.-Zl. 146, um Einrechnung seiner Kriegsdienstjahre in die Pension. — Berichterstatter Wolf (414). — Annahme des Antrages (414).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift des Med.-Rat Gollisch, E.-Zl. 166, um die Erhöhung seiner Pensionsbezüge. — Berichterstatter Wolf (414). — Annahme des Antrages (414).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Hartleb, E.-Zl. 201, betreffend Einstellung von Exekutionen bei Rückständen an Landessteuern und Abgaben, sowie von Sozialversicherungsrückständen in den nächsten drei Monaten. — Berichterstatter Hartleb (414). — Annahme des Antrages (414).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Fohringer, E.-Zl. 203, auf Durchführung einer außerordentlichen Notstandsaktion aus Landesmitteln zugunsten der von der Hagelwetterkatastrophe in Uferheiligen i. M. am 24. Juni d. J. und der von der Unwetterkatastrophe am 20. August d. J. in den übrigen Gemeinden des Bezirkes Rindberg betroffenen

Kleinbauern und Schrebergärtenbesitzer. — Berichterstatter Gfölller (414). — Annahme des Antrages (415).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Hornik, E.-Zl. 204, auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in Angelegenheit der Vergebung von Lebensmittellieferungen für die Sanitäts-Anstalten des Landes an die Firma Fischer in Graz. — Berichterstatter Rottenmanner (415). — Annahme des Antrages (415).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 206, betreffend die Bewilligung eines weiteren Kredites für die Bedeckung der Regien der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark. Berichterstatter Hartleb (415). — Annahme des Antrages (415).

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 208, betreffend die Genehmigung einer Studienreise von zwei Beamten des Landesbauamtes zur Meliorationsausstellung der tschechoslowakischen Republik in der Zeit vom 30. Mai bis 7. Juni 1931. — Berichterstatter Peintinger (415). Annahme des Antrages (415).

13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 213, betreffend die Genehmigung einer Dienstreise des Oberlandforstmeisters Dr. Jugoviz ins Ausland. — Berichterstatter Rottenmanner (415). — Annahme des Antrages (416).

14. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 215, betreffend den Bericht über die weiteren Veranlassungen hinsichtlich der Widmung des Landes Steiermark für ein Goethehaus des Grazer Volksbildungsvereines „Urania“. — Berichterstatter Rottenmanner (416). — Annahme des Antrages (416).

15. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 216, betreffend die Gewährung einer Gnadengabe an die Köchin der Landes-Sonnenheilstätte Stolzalpe Maria Krammer. — Berichterstatter Luft (416). — Annahme des Antrages (416).

16. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift der Arzteswitwe Antonie Klein, E.-Zl. 175, um Gewährung einer Gnadengabe. — Berichterstatter Rosenwirth (416). — Annahme des Antrages (416).

17. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Ortsgemeinde Gralla des Gerichtsbezirkes Leibnitz einerseits und den Ortsgemeinden Haslach und Ragnitz des Gerichtsbezirkes Wildon andererseits, weiters zwischen den autonomen Bezirken Leibnitz und Wildon. — Berichterstatter Resch (416). — Redner: Rainer (417). — Annahme des Antrages (417).

18. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, Gesetz, womit das Gesetz vom 16. März 1927, LGBI. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz abgeändert wird. — Berichterstatter Luft (417). Annahme des Antrages (417).

19. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 194, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortsgemeinde

Kirchbach im politischen Bezirk Feldbach. — Berichterstatter Bauer (417). — Annahme des Antrages (417).

20. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Weiz, E.-Zl. 195, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Karl Derschall. — Berichterstatter Wolf (417). — Annahme des Antrages (417).

21. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz, E.-Zl. 196, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. August Meyszner. — Berichterstatter Hornik (417). — Annahme des Antrages (417).

22. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Leoben, E.-Zl. 207, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. August Meyszner. Berichterstatter Hornik (417). — Annahme des Antrages (417).

23. Mündlicher Bericht des Gemeinde-Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 74, Gesetz, über die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBI. Nr. 39, bzw. des Gesetzes vom 11. Juni 1931, LGBI. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Verbräuche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern durch die Gemeinde Johnsdorf. — Berichterstatter Wolf (417). — Annahme des Antrages (418).

24. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., E.-Zl. 218, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung der Abg. Aloisia Bachner. Berichterstatter Wolf (418). — Annahme des Antrages (418).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Vorerst habe ich mitzuteilen: die Finanzlandesdirektion in Graz hat im Hinblick auf die Demonstrationen vor der Bezirkssteuerbehörde in Leoben und eine Reihe von anderen Kundgebungen die Befürchtung ausgesprochen, daß die Steuerverweigerungen auf das ganze Landesgebiet übergreifen. Sie hat unter anderem das Ersuchen gestellt, daß die Mitglieder des steiermärkischen Landtages die Bevölkerung in sachlicher Weise über die notwendigen Steuerpflichtigkeiten, welche die staatliche Gemeinschaft auferlegt, und über die Tragweite einer Verweigerung der öffentlichen Abgaben aufklären, da das Nichteinfließen der Abgaben jede geordnete Verwaltungstätigkeit nicht nur des Bundes und des Landes, sondern auch der Bezirke, Gemeinden und Kammern, welche ihre Einkünfte aus Zuschlägen oder Abgabenertragsanteilen beziehen, unterbinden und einen Zustand herbeiführen würde, dessen Folgen nicht absehbar sind.

Die Finanzlandesdirektion hat darauf hingewiesen, daß begründete Einzelansuchen um Stundungen oder Ratenzahlungen eingehendst geprüft und soweit als möglich berücksichtigt werden.

Ich bitte das hohe Haus, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Weiters:

Der Finanzausschuß hat anlässlich der Beratung der Vorlage, E.-Zl. 199, Antrag der Abg. Nikola, Krenn und Genossen, betreffend einen Landes-

beitrag zur Errichtung von Heimstätten für die stellose Jugend, festgestellt, daß dieser Antrag durch Einsetzung eines Betrages in Kapitel 7, Titel 10, § 1, Rubrik 1, des Voranschlages für 1932 erledigt ist.

Der Finanzausschuß hat ferner anlässlich der Beratung der Einlagezahl 202, Antrag der Abg. Hartleb und Genossen, in Angelegenheit der Herabsetzung der Verzugszinsen für die Lohn- und Gehaltsabgabe festgestellt, daß dieser Antrag durch die 10. Novelle zum Lohn- und Gehaltsabgabengesetz erledigt ist.

Ich bitte, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 76, 77, 78 und 79 und die schriftlich eingebrachte Regierungsvorlage, E.-Zl. 221.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Überschriften der einzelnen Vorlagen):

Beilage Nr. 76 vorerst dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschusse und hernach dem Finanzausschuß;

Beilage Nr. 77 dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß;

Beilage Nr. 78 dem Finanzausschuß;

ferner die schriftlich eingebrachte Regierungsvorlage, E.-Zl. 221, dem Finanzausschuß.

(Die Zuweisungen werden beschlossen.)

Ich beantrage nunmehr, im dringlichen Wege auf die heutige Tagesordnung zu setzen (verliest die Punkte 1 bis 24 der Verhandlungen; siehe Inhaltsverzeichnis. — Die dringliche Behandlung wird mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.)

Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Punkt 1 derselben ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, betreffend die Aufhebung des Landtagsbeschlusses vom 20. Mai 1930, Nr. 603, und die Abänderung des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBI. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbstergeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost).

Berichterstatter ist Herr Abg. Peinfinger.

Berichterstatter Peinfinger: Hoher Landtag! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 13, womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBI. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbstergeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), abgeändert wird.

Das Gesetz lautet (liest):

„Der § 1 des Gesetzes vom 9. März 1928, LGBI. Nr. 54, erhält einen neuen (2.) Absatz, welcher lautet:

„Unter Obstwein (Obstmost) im Sinne dieses Gesetzes ist nur der aus Äpfeln und Birnen oder aus einem Gemisch von diesen erzeugte Wein (Most) zu verstehen.“

Der bisherige 2. und 3. Absatz werden nunmehr 3. und 4. Absatz.“

Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Vorlage befaßt und empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung:
Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 17, Gesetz, betreffend den Schutz landwirtschaftlicher Kulturgründe.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter **Peintinger:** Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 17.

Der § 1 ist unverändert im Landeskulturausschusse angenommen worden.

Der § 2 soll folgende abgeänderte Fassung erhalten (liest):

„§ 2.

(1) Weiden, welche dauernd, nicht nur vorübergehend in Wechselwirtschaft, als solche benützt werden und im Eigentum einer Gemeinde, Genossenschaft oder Agrargemeinschaft stehen und daher bestimmt sind, einem größeren Kreise von Weideinteressenten zu dienen, sowie Weiden dieser Art, welche zwar im privaten Einzeleigentum stehen, jedoch in der Hauptsache mit Zinsvieh befahren werden, müssen insoweit als solche erhalten werden, als dies im Interesse der Deckung des Weidebedarfes notwendig ist.

(2) Für deren Umwandlung in eine andere Kulturart (nicht nur in Wald im Sinne des § 1) ist die Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich, insoweit es sich nicht um eine vorübergehende Maßnahme (Kulturumwandlung) zum Zwecke der Verbesserung der Weide handelt und für diese Zeit der Weidebedarf anderweitig gedeckt werden kann.“

Der § 3 ist unverändert geblieben, wie er in der Beilage Nr. 17 uns vorliegt, ebenso wie die §§ 4 bis 9.

Der Landeskulturausschuß empfiehlt dem hohen Hause, den Antrag in dieser Fassung zur Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 73, Gesetz, betreffend den Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Zucht (Kulturpflanzenchutzgesetz).

Berichterstatter ist Herr Abg. Hartleb.

Berichterstatter **Hartleb:** Hohes Haus! Ich habe über die Beilage Nr. 73 zu berichten. Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen beschlossen, und zwar stellt der Landeskulturausschuß den Antrag (liest):

„Im § 4, Absatz (2), vorletzte Zeile, ist das Wort „bevorrätigen“ durch die Worte „in Vorrat halten“ zu ersetzen.

Im § 9 ist dem Absätze (2) folgender Satz anzufügen: „Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes dürfen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die eine fachliche Vorbildung bedingen, nur Fachorgane herangezogen werden.“

Im § 11, Absatz (2), hat der erste Satz von den Worten: „Vor erstatten hat;“ zu lauten:

„Vor einer Verfügung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist das Gutachten des Landes-Pflanzenbau-Inspektorates, beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion einzuholen, welche erforderlichen Falles das Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen chemischen Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation zu pflegen haben.“

Im § 12, Absatz (1), hat der erste Satz von den Worten: „Hat nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft,“ zu lauten: „Hat eine politische Bezirksbehörde eine Verfügung im Sinne des § 11, Punkt c, getroffen, so kann die Landesregierung nach Einholung des Gutachtens des Landes-Pflanzenbau-Inspektorates, beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion, und nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft,“

Im § 14, Absatz (1), hat der zweite Satz zu lauten: „Die Landesregierung bestimmt nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und nach Einholung eines Gutachtens des Landes-Pflanzenbau-Inspektorates, beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion, durch Verordnung, welche Krankheiten und Schädlinge als besonders gefährlich anzusehen sind.“

Im § 16, 2. Zeile, haben nach dem Worte: „Forstwirtschaft“ die Worte „verordnen, daß aus Gemeindemitteln“ zu entfallen. An deren Stelle sind einzuschalten die Worte: „Von Amts wegen oder über Antrag von öffentlich-rechtlichen sowie sonstigen Körperschaften verordnen, daß aus den Mitteln der antragstellenden Körperschaft oder des Landes.“

Im § 17, Absatz (1), hat die Einleitung bis zum Worte „Landes-Versuchs- und Samenkontrollstation“ zu lauten: „Die Anwendung von bestimmten bewährten Vorbeugungsmaßnahmen gegen das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen (insbesondere der Saatgutbeizung) kann von der Landesregierung nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und nach Einholung eines Gutachtens des Landes-Pflanzenbau-Inspektorates, beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion.“

Im § 18, Absatz (2), hat der erste Satz zu lauten: „Diese Aufsicht wird, soweit hiebei nicht die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien im Sinne des § 21 zur Mitwirkung herangezogen wird, von den Organen des Landes-Pflanzenbau-Inspektorates, beziehungsweise der Landes-Obst- und Weinbaudirektion nach den Richtlinien der Bundesanstalt für Pflanzenschutz ausgeübt.“

Soweit in diesem Paragraphen das Wort „Beaufsichtigung“ vorkommt, ist an dessen Stelle das Wort „Aufsicht“ zu setzen.

Im § 20, Absatz (3), in der letzten Zeile haben die Worte „aus Gemeindemitteln“ zu entfallen. An deren Stelle sind die Worte „aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln“ zu setzen.

Im § 26, Absatz (1), in der vierten Zeile ist nach dem Worte „Verbote“ die Schlußklammer zu setzen.“

Außer diesen Ausschußanträgen liegt noch ein Minderheitsantrag des Herrn Abg. G fö l l e r vor, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im § 3, Absatz (1), ist der zweite Satz zu streichen.“

Weiters hat der Ausschuß einen Resolutionsantrag des Herrn Abg. P r a ß l angenommen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die dem § 3, Absatz (1), der Beilage Nr. 73 gleichlautende Bestimmung des Bundesgrundgesetzes dahin abzuändern, daß Schlagflächen in die Bekämpfung (insbesondere der Ackerdistel) einzubeziehen sind, auch dann, wenn sie nicht nur am Rande des Waldes, sondern auch in der Mitte desselben liegen.“

Außer diesen Anträgen, die aus dem Ausschusse vorliegen, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verschiedene, zum Teile stilistische, zum Teile aber auch wesentliche Änderungen verlangt. So hat das Ministerium vorgeschlagen, oder verlangt, daß im § 18, Absatz (2), die Worte „Bundesanstalt für Pflanzenschutz, einvernehmlich mit der“ gestrichen werden sollen, daß dafür nach dem Worte „Weinbaudirektion“ eingefügt wird: „einvernehmlich mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz“. Durch diese Abänderung erfolgt die Umkehrung der Reihenfolge der zu befragenden Stellen. Nach der ursprünglichen Fassung wird die Beaufsichtigung von der Bundesanstalt für Pflanzenschutz, einvernehmlich mit der steiermärkischen Landes-Obst- und Weinbaudirektion, durchgeführt, und jetzt, nach der Fassung, wie sie der Bund haben will, ist es umgekehrt. Außerdem wurde mit Soeben ein Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übermittelt, welches lautet (liest):

„Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erhebt im allgemeinen gegen den mitgeteilten Entwurf keine Einwendungen, im allgemeinen wird lediglich bemerkt,“ es folgt das, was ich schon gesagt habe (liest weiter): „Nach § 18, Absatz (2), hat die Beaufsichtigung der Betriebe, die mit Baumschulerzeugnissen Handel treiben, die Bundesanstalt für Pflanzenschutz, einvernehmlich mit der steiermärkischen Landes-Obst- und Weinbaudirektion, durchzuführen. Es steht zu befürchten, daß daraus eine zu starke Inanspruchnahme der Bundesanstalt erwachsen würde, der sie bei dem gegebenen Personalstand nicht nachzukommen in der Lage wäre und zu der deshalb die Bundesregierung kaum ihre Zustimmung erteilen könnte. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beantragt daher, die Beaufsichtigung der bezeichneten Betriebe in erster Linie der steiermärkischen Landes-Obst- und Weinbaudirektion zu übertragen, die dann rücksichtlich der Durchführung das Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz zu pflegen hätte.“

Über Antrag des Bundeskanzleramtes hätte es ferner im Entwurfe statt „Gemeindevorsteher“ überall

richtiger „Bürgermeister“ zu lauten. (§ 8, Absatz 5, Punkt b, „Übergangsgesetz“, BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925.)

Weiters wird auf folgende stilistische Änderungen zur Richtigtstellung verwiesen: Im § 5 (1), 5. Zeile, wäre statt „mit der“ zu setzen: „mit denen“. Die Berufung des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1929, BGBl. Nr. 252, hätte immer in derselben Form zu erfolgen. Jetzt wechseln die Ausdrücke „Pflanzenschutzgesetz“ und „Bundespflanzenschutzgesetz“ in den §§ 1 (Schluß), 5 (Schluß) und 21 (Schluß) ab.“

Ich schlage daher folgendes vor:

Die Vorlage 73 mit den vom Ausschusse und vom Bundesministerium beantragten Abänderungen anzunehmen, und des Weiteren anzunehmen den Resolutionsantrag des Herrn Abg. P r a ß l, und abzulehnen den Minderheitsantrag des Herrn Abg. G fö l l e r.

G fö l l e r: Zum vorliegenden Gesetzentwurf wäre vor allem zu sagen, daß er wohl sehr unzeitgemäß gemacht wird, denn es ist nicht zu übersehen, daß aus diesem Gesetze sowohl den einzelnen Besitzern als auch den notleidenden Gemeinden doch wieder Kosten erwachsen, also es wird dieses Gesetz in einer Zeit gemacht, in der die Durchführung auf besondere Schwierigkeiten stoßen wird. Allerdings ist das ein Verschmähen des steiermärkischen Landtages, denn er hätte früher die Möglichkeit gehabt, ein derartiges Gesetz zu schaffen. Grundsätzlich aber erheben wir gegen dieses Gesetz und die Abänderungsanträge, die der Herr Berichterstatter dazu gebracht hat, mit Ausnahme des § 3 keine Einwendungen. Der § 3, zu welchem wir einen Minderheitsantrag gestellt haben, spricht von der Verteilung der Kosten und hebt ausdrücklich den Großgrundbesitz bei der Tragung der Kosten heraus von allen Kostenvorschriften, die das Gesetz sonst kennt. Es ist uns allerdings bei den Ausschußberatungen gesagt worden, daß das nicht geändert werden könnte, weil ein Bundesrahmengesetz besteht, welches die Änderung dieses Grundsatzes nicht zuläßt. Wir sind dennoch der Meinung, daß es notwendig wäre, daß der Landtag zum Ausdruck bringt, daß er der Meinung ist, daß auch durch dieses Gesetz wieder der Großgrundbesitz einer bevorzugten Behandlung zugeführt wird, wo doch wahrscheinlich noch viel eher andere Schichten der bäuerlichen Bevölkerung einer Bevorzugung bedürftig wären.

Wir werden also gegen diese Fassung stimmen, beziehungsweise liegt unser Minderheitsantrag vor, dahingehend, daß der Satz im § 3 gestrichen werde, der diese Bevorzugung enthält.

Ich möchte daher bitten, daß bei der Abstimmung über dieses Gesetz über den § 3 gesondert abgestimmt werde, weil wir zwar für das übrige Gesetz und für den Resolutionsantrag stimmen werden, nicht aber für diesen Paragraphen.

P r a ß l: Hohes Haus! Zur Beilage Nr. 73, § 3, habe ich folgenden Resolutionsantrag gestellt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die dem § 3, Absatz (1), der Beilage Nr. 73 gleichlautende

Bestimmung des Bundesgrundsatzgesetzes dahin abzuändern, daß Schlagflächen in die Bekämpfung (insbesondere der Ackerdistel) einzubeziehen sind auch dann, wenn sie nicht nur am Rande des Waldes, sondern auch in der Mitte desselben liegen.“

Im § 3 steht nämlich, daß Schlagflächen in die Bekämpfung einbezogen werden, wenn sie am Rande des Waldes liegen und wenn sie an landwirtschaftliche oder an gärtnerische Kulturen angrenzen. Wie wir aber schon im Ausschusse gehört haben, trifft es besonders in Obersteiermark zu, daß auf Schlagflächen, die weit weg sind von allen landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere die Ackerdistel auftritt, deren Samen in der Zeit der Reife kilometerweit weggetragen wird. Gärten, Acker und Wiesen werden infolgedessen mit diesen Disteln verunkrautet.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, den Resolutionsantrag nicht abzulehnen, sondern ihn anzunehmen.

Berichterstatter **Hartleb** (Schlußwort): Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Abg. **Gföller** kurz etwas sagen. Sein Minderheitsantrag ist aus zweierlei Gründen unannehmbar. Einmal deshalb, weil tatsächlich die Möglichkeit, durch das Ausführungsgesetz, über welches wir heute zu beraten haben, den Text des Bundesrahmengesetzes abzuändern, verfassungsrechtlich nicht besteht. Die Annahme eines solchen Antrages würde an und für sich wirkungslos und unmöglich sein. Dazu kommt aber noch, daß meiner Ansicht nach auch der Inhalt des Antrages deshalb nicht angenommen werden kann, weil man, ohne ungerecht zu werden, wirklich nicht den Wald im gleichen Ausmaß zur Beitragsleistung für die Bekämpfung von Pflanzenschädlingen heranziehen kann, wenn man im Gesetze bestimmt, daß die Bekämpfung sich lediglich auf die Waldränder und Kulturgründe zu beschränken hat. Es würde das in manchen Fällen eine Belastung für den Waldbesitz bringen, die er nicht tragen kann, zumal man bedenken muß, daß in Steiermark die Waldflächen, die in Betracht kommen, unvergleichbar größer sind als alle Kulturflächen. Ich muß daher bitten, bei der ablehnenden Haltung (**Gföller**: „Diese Unterschiede sind schon nach Absatz 2, letzter Satz, zu berücksichtigen. Das entspricht dem, was Sie meinen!“) des Landeskulturausschusses zu bleiben und den Minderheitsantrag nicht anzunehmen.

Ich habe aber früher noch etwas übersehen: Das Ministerium läßt uns in der früher erwähnten Zuschrift die Wahl frei, ob wir in den einzelnen Paragraphen gleichmäßig das Wort „Pflanzenschutzgesetz“ oder das Wort „Bundes-Pflanzenschutzgesetz“ anwenden. Ich würde vorschlagen, jene Fassung in allen Paragraphen gleichmäßig anzuwenden, die jetzt im § 1 des Gesetzes enthalten ist, das heißt: „Pflanzenschutzgesetz“ mit Zitierung des Bundesgesetzblattes.

Ich bitte also nochmals, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich schreite zur Abstimmung. Ich lasse zuerst abstimmen über den Minderheitsantrag **Gföller** auf Streichung des zweiten Satzes im § 3,

Absatz 1, hernach über das Gesetz in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung, einschließlich der von ihm beantragten Abänderungen, wobei ich bemerke, daß § 3 separat zur Abstimmung kommt, und zwar zuerst Absatz 1, Satz 1, dann Satz 2 und endlich Absatz 2. Zuletzt lasse ich abstimmen über den Resolutionsantrag des Abg. **Praschl**.

Ich ersuche die Abgeordneten, welche dem Minderheitsantrage **Gföller** auf Streichung des zweiten Satzes im § 3, Absatz 1, zustimmen, die Hand zu erheben.

(Der Antrag wird abgelehnt.)

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, welche dem Gesetze, Beilage Nr. 73, in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung, und zwar Artikel I, §§ 1 und 2, die Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über § 3, Absatz 1, Satz 1.

(Wird einstimmig angenommen.)

Ich ersuche die Abgeordneten, welche § 3, 1. Absatz, 2. Satz, dessen Streichung beantragt wurde, die Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Erscheint mit Mehrheit angenommen.

Es folgt nunmehr die Abstimmung über § 3, Absatz 2.

(Wird einstimmig angenommen.)

Nunmehr lasse ich über die übrigen Paragraphen, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird, unter einem abstimmen und ersuche die Abgeordneten, welche diesen Paragraphen in der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Fassung, einschließlich der Abänderungen, ihre Zustimmung geben, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Erscheint einstimmig angenommen.

Es erübrigt nunmehr noch die Abstimmung über den Resolutionsantrag **Praschl**.

(Der Resolutionsantrag wird einstimmig angenommen.)

Hiermit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 4:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 149, betreffend die Zuerkennung einer Gnadenpension an die gewesene Lehrerin Olga Zörkler, geborene Illicher, in Gufwerk.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Wolf**.

Berichterstatter **Wolf**: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, E.-Zl. 149. Der Finanzausschuß hat sich mehrmals mit der Vorlage beschäftigen müssen, sie ist schon älteren Datums. Nun wurde berichtet, daß Frau **Olga Zörkler** ihren vermeintlichen Anspruch auf eine Pension durch eine Klage beim Verfassungsgerichtshof zu erreichen versucht. Es wäre wünschenswert, daß diese Klage, dieser Prozeß, ausgefragt wird, damit erwiesen wird, ob ein Rechtsanspruch besteht oder nicht. Im Falle Frau **Zörkler** Recht bekommen würde, würde das beispielsweise für viele andere ähnliche Fälle sein. Es würden allen Lehrerinnen, die eine Ehe mit Nichtlehrern eingegangen sind, ein Vorteil daraus entstehen. Wir könnten es

daher nur begrüßen, wenn dieser Schritt der Frau Zörkler Erfolg hat. Es ist also wünschenswert, daß dieser Prozeß abgewartet wird, und daher stellt der Finanzausschuß den Antrag, daß diese Vorlage abgelehnt wird. Ich bitte, dem zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir kommen nunmehr zu Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Bachner und Genossen, E.-Zl. 158, betreffend die Bewilligung eines Betrages von 200.000 S zur Gewährung von Beihilfen für solche Gemeinden, welche vorübergehend außerstande sind, der ihnen obliegenden Armenversorgung nachzukommen.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abg. Wolf.

Berichterstatter Wolf: Hohes Haus! Ich habe für den Finanzausschuß folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Zur Gewährung von Beihilfen für solche Gemeinden, welche vorübergehend außerstande sind, der ihnen obliegenden Armenversorgung nachzukommen, wird im Sinne der §§ 88 und 89, lit. a, des steiermärkischen Armengesetzes die Landesregierung ersucht, bei Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1933 entsprechend Rücksicht zu nehmen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift des Primarius Dr. Ernst Bouvier, E.-Zl. 146, um Einrechnung seiner Kriegsdienstjahre in die Pension.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wolf.

Berichterstatter Wolf: Hohes Haus! Der Primarius Dr. Bouvier in Voitsberg hat an den Landtag das Ersuchen gerichtet, es möge ihm seine Kriegsdienstzeit in die Pension eingerechnet werden. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und festgestellt, daß derzeit dem Herrn Primarius Dr. Bouvier auch bei Bewilligung seines Ansuchens kein Vorteil erwachsen würde, weil sich diese Einrechnung erst zur Zeit seiner Pensionierung auswirken würde. Andererseits wurde im Finanzausschusse auch auf die drückende Finanzlage des Landes hingewiesen und deshalb beschlossen, das Ansuchen derzeit abzulehnen. Ich bin aber ausdrücklich im Finanzausschusse beauftragt worden, hier als Berichterstatter zu erklären, daß dadurch keinesfalls vielleicht ein späteres Ansuchen gegenstandslos wird. Zum gegebenen Zeitpunkt wird sich der Landtag neuerdings mit diesem Ansuchen beschäftigen, weil anerkannt wurde, daß dieses Ansuchen berücksichtigungswürdig ist. Ich bitte, in diesem Sinne die Ablehnung zu beschließen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 7:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift des Medizinalrates Goltzsch, E.-Zl. 166, um die Erhöhung seiner Pensionsbezüge.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Wolf.

Berichterstatter Wolf: Hohes Haus! Der Medizinalrat Dr. Wilhelm Goltzsch in Mürzzuschlag wendet sich in einer langen Zuschrift an den steiermärkischen Landtag und ersucht um Erhöhung seiner Bezüge. Nach einer langen Dienstzeit erhält er eine Pension von 278 S 70 g, sicherlich ein Betrag, der gänzlich unzulänglich ist. Es handelt sich in dem Falle um einen Altpensionisten, und der Finanzausschuß konnte schon mit Rücksicht auf die große Zahl der sich in ähnlicher Lage befindlichen Beamten und Bediensteten des Landes Steiermark eine Ausnahme nicht machen, so sehr dieser Pensionsbezug wie alle diese Bezüge der Altpensionisten als unzulänglich empfunden wird. Mit dieser Begründung, wegen der Beispielsfolgerungen, die entstehen würden, hat der Finanzausschuß dieses Ansuchen ablehnen müssen. Ich bitte daher, der Ablehnung zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 8 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Hartleb und Genossen, E.-Zl. 201, betreffend Einstellung von Erektionen bei Rückständen an Landessteuern und Abgaben, sowie von Sozialversicherungsrückständen in den nächsten drei Monaten.

Berichterstatter ist Herr Präsident Hartleb.

Berichterstatter Hartleb: Hohes Haus! Der Finanzausschuß hat sich mit dem Antrage Hartleb und Genossen beschäftigt und ist zu dem Beschlusse gekommen, den Antrag mit folgender Abänderung dem Landtage zur Beschlußfassung zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle den in E.-Zl. 201 enthaltenen Antrag mit folgenden Änderungen beschließen:

Im Punkte 1 ist in der 4. Zeile statt der Ziffer 3 zu setzen 2.

In der 6. Zeile ist nach dem Worte „betreffen“ einzuschalten: „und Zahlungsunfähigkeit festgestellt ist.“

Der Punkt 2 hat zu entfallen.“

Ich bitte das hohe Haus, den Antrag in der vom Finanzausschusse vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 9,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Fohringer und Genossen, E.-Zl. 203, auf Durchführung einer außerordentlichen Nothstandsaktion aus Landesmitteln zugunsten der von der Hagelwetterkatastrophe in Allerheiligen i. M. am 24. Juni 1931 und der von der Unwetterkatastrophe am 20. August 1931 in den übrigen Gemeinden des Bezirkes Kindberg betroffenen Kleinbauern und Schrebergärtenbesitzer.

Berichterstatter ist der Herr Präsident Gföller; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Gföller: Nach der Vorlage wird der Antrag gestellt, daß eine Sonderaktion für eine

ganze Anzahl von Besitzern des Bezirkes Kindberg einzuleiten wäre, damit dort die Schäden aus einer Hagel- und Unwetterkatastrophe einigermaßen gemildert werden können. — Ich bitte Sie, den Antrag, der im Finanzausschusse einstimmig angenommen worden ist, ebenfalls anzunehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 10,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Hornik und Kameraden, E.-Zl. 204, auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in Angelegenheit der Vergabung von Lebensmittellieferungen für die Sanitätsanstalten des Landes an die Firma Fischer in Graz.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Rottenmanner; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Rottenmanner:** Der Finanzausschuß legt unter Zahl 204 folgenden Antrag zur Beschlußfassung vor (liest):

„Der Beschluß des Finanzausschusses zu E.-Zl. 204, betreffend den Antrag der Abg. Hornik, Meyszner und Kameraden auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in Angelegenheit der Vergabung von Lebensmittellieferungen für die Sanitätsanstalten des Landes an die Firma Fischer in Graz:

Es ist ein Untersuchungsausschuß des Finanzausschusses, bestehend aus vier Mitgliedern, je ein Mitglied von jeder Partei des Landtages, und zwar Abg. Rosenwirth, Krenn, Hornik, Wisnany, einzusetzen, der die Lieferungen der Firma Fischer an die Landesanstalten, die Art der Vergabung dieser Lieferungen und deren Durchführung zu untersuchen und festzustellen hat, inwieweit dem Lande hiedurch ein Schaden erwachsen und bestehende Landtags- oder Landesregierungsbeschlüsse verletzt worden sind, sowie ob ein Landesregierungsmitglied seine Stellung bei diesen Angelegenheiten mißbraucht hat. Der Untersuchungsausschuß hat dem Finanzausschusse längstens innerhalb dreier Monate zu berichten, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich empfehle Ihnen, den Antrag anzunehmen.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 11,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 206, betreffend die Bewilligung eines weiteren Kredites für die Bedeckung der Regien der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Präsident Hartleb.

Berichterstatter **Hartleb:** Die E.-Zl. 206 beschäftigt sich mit der Bewilligung eines weiteren Kredites für die Bedeckung der Regien der Landes-Hypothekenanstalt.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Vorlage beschäftigt und derselben einstimmig die Zustimmung erteilt.

Ich stelle namens des Finanzausschusses den Antrag, diesen Antrag der Landesregierung auch hier im Hause zum Beschlusse zu erheben.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 12,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 208, betreffend die Genehmigung einer Studienreise von zwei Beamten des Landesbauamtes zur Meliorationsausstellung der tschechoslowakischen Republik in der Zeit vom 30. Mai bis 7. Juni 1931.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter **Peintinger:** Hohes Haus! Ich habe zu berichten über den in der E.-Zl. 208 enthaltenen Antrag der Landesregierung. In der Zeit vom 30. Mai bis 7. Juni 1931 ist in Prag anlässlich des internationalen Landwirtschaftskongresses eine Meliorationsausstellung veranstaltet worden, und zwar über verschiedene Angelegenheiten: Flächenmeliorationen, Entwässerung mittels Drainagen, Bodenbewässerung durch Beregnung und Berieselung, Mergelung von Grundstücken, Moorkultur und Kultivierung von Rufsgebiet und Gelände, das vom Bergbaue beschädigt wurde. — Zu dieser Ausstellung sind vom Lande Steiermark zwei Beamte hinausgeschickt worden und sollen diese Kosten jetzt bewilligt werden. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Abordnung von zwei kulturtechnischen Beamten des Landesbauamtes zur tschechoslowakischen Meliorationsausstellung 1931 wird genehmigend zur Kenntnis genommen und die Zustimmung erteilt, daß die Kosten von 400 S aus dem allgemeinen Reisekredite des Landes (Kapitel 2, Rubrik 10) entnommen werden.“

Der Finanzausschuß empfiehlt dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 13,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 213, betreffend die Genehmigung einer Dienstreise des Oberlandforstmeisters Dr. Jugoviz ins Ausland.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Rottenmanner; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Rottenmanner:** Vorlage der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung einer Dienstreise des Oberlandforstmeisters Dr. Jugoviz ins Ausland. Im Sommer 1931 ist der Direktionssekretär an der Höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. M., Professor Harald Schwarz, in tschechisch Teschen gestorben. Mit Auftrag des zuständigen Landesregierungsmitgliedes wurde der Direktor der Anstalt, Dr. Jugoviz, mit der Vertretung beim Leichenbegängnisse beauftragt. Da für Dienstreisen ins Ausland die Genehmigung des Landtages vorgeschrieben ist, stellt die Landesregierung

zufolge Beschlusses vom 14. Dezember 1931 folgenden Antrag, und der Finanzausschuß empfiehlt diesen Antrag zur Annahme.

„Der hohe Landtag wolle den in der E.-Zl. 213 enthaltenen Antrag mit folgenden Änderungen beschließen:

Die anlässlich des Leichenbegängnisses des Direktionssekretärs Prof. Harald Schwarz unternommene Dienstreife des Direktors der Höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. M., Dr. Jugoviz, nach tschechisch Teschen wird genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Bedeckung für die Kosten dieser Dienstreife durch eine Kreditübertragung gefunden wird.“

Ich empfehle die Annahme des Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 14,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 215, betreffend den Bericht über die weiteren Veranlassungen hinsichtlich der Widmung des Landes Steiermark für ein Goethehaus des Grazer Volksbildungsvereines „Urania“.

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. Roffenmanner.

Berichterstatter Roffenmanner: Der Finanzausschuß empfiehlt die Annahme folgenden Antrages (liest):

„Der vorstehende Bericht über die weiteren Veranlassungen hinsichtlich der Widmung des Landes Steiermark für ein Goethehaus des Grazer Volksbildungsvereines „Urania“ wird zur Kenntnis genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 15,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 216, betreffend die Gewährung einer Gnadengabe an die Köchin der Landes-Sonnenheilstätten Stolzalpe Maria Krammer.

Berichterstatter ist der Herr Abg. A u f t; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter A u f t: Hohes Haus! Der Finanzausschuß unterbreitet dem hohen Landtage folgenden Antrag (liest):

„Der Köchin der Landes-Sonnenheilstätten Stolzalpe Maria Krammer wird ab 1. Jänner 1932 eine monatliche Gnadengabe von 58 S (fünzigacht Schilling) auf Lebensdauer gewährt.“

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 16,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift der Arzteswitwe Antonia Klein, E.-Zl. 175, um Gewährung einer Gnadengabe.

Berichterstatter ist der Herr Abg. R o s e n w i r t h; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter R o s e n w i r t h: Ich habe im Namen des Finanzausschusses zu berichten über die Bittschrift der Frau Antonia Klein, Arzteswitwe in Pöls ob

Judenburg. Der Finanzausschuß hat beschlossen, dem Ansuchen aus prinzipiellen Gründen und nachdem ein Versorgungsgenuß aus einem anderen Fonds erfolgt, nicht stattzugeben, also das Ansuchen abzulehnen. Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Dieser Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 17,

mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 12, Gesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen der Ortsgemeinde Gralla des Gerichtsbezirkes Leibnitz einerseits und den Ortsgemeinden Haslach und Ragnitz des Gerichtsbezirkes Wildon andererseits, weiters zwischen den autonomen Bezirken Leibnitz und Wildon.

Berichterstatter ist der Herr Abg. R e s c h; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter R e s c h: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über das in der Landtagsbeilage Nr. 12 enthaltene Gesetz. Die steiermärkische Landesregierung hat in der Sitzung vom 25. November 1931 nachstehendes beschlossen: Der Gesetzentwurf in obigem Betreff ist im Gemeinde- und Verfassungsausschuß des steiermärkischen Landtages unter E.-Zl. 36 (Beilage Nr. 12) in Verhandlung. Diese Verhandlung wurde zur Erzielung eines friedlichen Ausgleiches zwischen den sich widersprechenden Interessen der beteiligten autonomen Bezirke und Gemeinden unterbrochen. Da die Landesregierung einen solchen friedlichen Ausgleich nicht erzielen konnte, wird der Antrag auf Fortsetzung der Verhandlung über den Gesetzentwurf im Gemeinde- und Verfassungsausschuß des steiermärkischen Landtages gestellt. Gleichzeitig wird beantragt, den § 3 in der nachstehenden Weise zu fassen, um den durch die Grenzänderung geschädigten Gemeinden Haslach und Ragnitz, sowie dem autonomen Bezirke Wildon eine Entschädigung zu bieten.

Der § 3 hat in der nunmehr abgeänderten Fassung zu lauten (liest):

„§ 3.

(1) Die Gemeinde Gralla ist verpflichtet, sowohl der Gemeinde Haslach als auch der Gemeinde Ragnitz durch fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Schlusse eines jeden Jahres je eine Abfindungssumme zu zahlen, welche in jeder dieser Gemeinden einer 50prozentigen Umlage auf die in dem abgetretenen Gebiete jeder dieser Gemeinden im Jahre 1931 vorgeschriebenen Landesgrund- und -gebäudesteuer gleichkommt.

(2) In gleicher Weise hat der autonome Bezirk Leibnitz dem autonomen Bezirke Wildon durch fünf Jahre eine jährliche Abfindungssumme zu zahlen, welche einer 50prozentigen Umlage auf die in den abgetretenen Gebieten beider Gemeinden im Jahre 1931 vorgeschriebenen Landesgrund- und -gebäudesteuer gleichkommt.

(3) Über allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der vorstehenden Absätze ergeben, entscheidet die Landesregierung.“

Die übrigen Paragraphen dieses Gesetzes bleiben so, wie sie in der gedruckten Vorlage, Beilage Nr. 12, enthalten sind.

Nachdem dieses Gesetz bereits im Gemeinde- und Verfassungsausschusse angenommen ist, empfehle ich auch dem Landtage die Annahme.

Rainer: Hohes Haus! Zu der letzten Gemeinde- und Verfassungsausschuffitzung hat unser Klub leider die Einladung zu spät erhalten, so daß es unserem Vertreter nicht möglich war, daran teilzunehmen.

Wir hatten deshalb auch keine Gelegenheit, zu dem Gesetze Stellung zu nehmen und sind deshalb auch nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen.

(Der Antrag wird angenommen.)

Präsident: Punkt 18 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 63, Gesetz, womit das Gesetz vom 16. März 1927, LGBl. Nr. 29, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 20 Millionen Schilling durch die Stadtgemeinde Graz, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Aust**.

Berichterstatter **Aust:** Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß unterbreitet dem hohen Hause die Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 63, zur unveränderten Annahme.

Ich bitte, diesem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Zustimmung zu erteilen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 19:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 194, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Ortsgemeinde Kirchbach im politischen Bezirk Feldbach.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Bauer**.

Berichterstatter **Bauer:** Hoher Landtag! Im Auftrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses habe ich über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 194, zu berichten.

Die Ortsgemeinde Kirchbach sucht an um den Titel Marktgemeinde; sie ist auch an Baulichkeiten wirklich schon weit über eine Dorfgemeinde hinaus. Es ist dort der Sitz eines Bezirksgerichtes, eines Steueramtes und anderer Ämter, daher dieses Ansuchen gerechtfertigt ist.

Der Antrag lautet (liest):

„Der Ortsgemeinde Kirchbach im politischen Bezirke Feldbach wird das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 20:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Weiz, E.-Zl. 195, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Karl Operschall.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Wolf**.

Berichterstatter **Wolf:** Das Bezirksgericht Weiz stellt mit Datum vom 18. November an den Landtag das Ansuchen, der strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. **Operschall** stattzugeben.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat dem Ansuchen nicht zugestimmt, die Auslieferung soll nicht stattfinden, weil es sich um ein Ereignis im Zusammenhange mit dem 13. September handelt.

Ich bitte, dem Antrage des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 21:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes für Straffachen Graz, E.-Zl. 196, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. August Meyszner.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Hornik**.

Berichterstatter **Hornik:** Das Bezirksgericht Graz in Straffachen hat um die Auslieferung des Abg. Landesrat **Meyszner** wegen einer Ehrenbeleidigungsangelegenheit nachgesucht.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß steht auf dem Standpunkte, daß derartige Auslieferungsbegehren aufrecht zu erledigen seien und stellt den Antrag, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 22:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Leoben, E.-Zl. 207, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. August Meyszner.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. **Hornik**.

Berichterstatter **Hornik:** Das Bezirksgericht Leoben hat ebenfalls gegen den Abg. Landesrat **Meyszner** das Begehren um Auslieferung wegen einer Ehrenbeleidigungsklage gestellt.

Ich stelle daher namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses aus den vorher erwähnten Gründen den Antrag, dem Begehren stattzugeben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 23:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage 74, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 23. März 1927, LGBl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 11. Juni 1931, LGBl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Abgabe von dem Verbräuche an Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken, sowie an natürlichen und künstlichen Mineralwässern durch die Gemeinde Fohnsdorf.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Wolf**.

Berichterstatter **Wolf:** Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt. Es handelt sich lediglich darum, der Gemeinde Fohnsdorf die Bewilligung zur Einhebung einer Abgabe für Sodawasser, Limonaden und anderen künstlich be-

reiteten Getränken auf ein halbes Jahr, und zwar bis Ende Dezember 1931, zu verlängern.

Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat dieser Vorlage zugestimmt und ersuche ich das hohe Haus, dasselbe zu tun.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 24:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Anfrage des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M., E.-Zl. 218, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung der Abg. Aloisia Bachner.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wolf.

Berichterstatter Wolf: Das Bezirksgericht Bruck hat mit Datum vom 15. Dezember 1931 den Antrag gestellt, der strafgerichtlichen Verfolgung der Abg. Aloisia Bachner wegen Ehrenbeleidigung zuzustimmen. Es handelt sich wieder um einen Vorfall nach dem 13. September 1931. Mit dieser Begründung

wurden nun Auslieferungsbegehren nicht stattgegeben und habe ich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu beantragen, das hohe Haus wolle das Auslieferungsbegehren ablehnen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Somit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Anträge wurden keine eingebracht.

Schriftlich beantwortet wurde die Anfrage der Abg. Reichl, Dr. Hübler und Parteifreunde an den Landeshauptmann von Steiermark, betreffend die Vorfälle am 16. November 1931 bei der Demonstration vor dem Steueramte in Leoben. — Die Zustellung ist bereits erfolgt.

Der **Präsident** verkündet das Stattfinden von Ausschusssitzungen, sowie der nächsten Sitzung und deren Tagesordnung.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 15 Minuten.)